

Anlage 3

Konstruktive Veränderungen an Baulichkeiten (Veränderung Dachkonstruktion)

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen

- Veränderungen an der Dachkonstruktion, an den Außenwänden oder am Fundament sind in jedem Fall mit einem Eingriff in die Statik des Gebäudes verbunden.
- Bei Verwendung von Materialien, die nicht dem Originalaufbau der Laube entsprechen, ist eine statische Berechnung vorzulegen.
- Bei Änderungen im Dachbereich darf der Ringanker nicht beschädigt werden.
- Die Änderung von Materialsorten ist nur in Zusammenhang mit einer statischen Berechnung statthaft.
- Die Verwendung von schadstoffhaltigen Materialien ist verboten.
- Zum Nässeschutz sind Sperrschichten einzubringen bzw. sind vorhandene Schichten nicht zu beschädigen oder zu unterbrechen.
- Bei Arbeiten zur teilweisen Erneuerung der Außenhaut ist das Dach abzufangen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.